

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sulzburg

vom 26. März 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1984 (GBL. S. 474), vom 17. Dezember 1984 (GBL. S. 675) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBL. S. 177), geändert durch VO vom 25. Juni 1981 (GBL. S. 441), vom 23. September 1983 (GBL. S. 616), vom 19. März 1984 (GBL. S. 281), hat der Gemeinderat am 26. März 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sulzburg erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung i.d.F. vom 7. September 1978 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, den 25. März 1987

Bürgermeister



- I. Vorstehende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtsblatt der Stadt Sulzburg vom 08. April 1987, Nr. 15 und durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses in Sulzburg, Markgrafenstr. 1 und der Ortsverwaltung Laufen, Eichgasse 3, in der Zeit vom 08. April 1987 bzw. 13. April 1987 bis einschließlich 22. April 1987 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 29. April 1987.

Sulzburg, den 29. April 1987



(Bürgermeister)

- II. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit Verfügung 06. Mai 1987 mit, daß die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Sulzburg, den 19.05.1987



(Bürgermeister)